

(Aus dem Gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Graz.
Direktor: Prof. Dr. A. *Werkgartner*.)

Mord oder Selbstmord durch Halsschnitt?
Widerlegung der belastenden Zeugenaussage der eigenen Tochter
durch den ärztlichen Sachverständigenbeweis.

Von
Dr. Steinklauber,
Assistent am Institut.

Am 5. II. 1940 wurde der Bauer St. mit durchschnittener Kehle im Bett liegend tot aufgefunden. Der Fußboden der Wohnstube war mit großen Blutlachen, sowie mit größeren und kleineren Blutspritzern bedeckt. An Tisch, Stuhl und Bank waren ebenfalls Blutspuren zu sehen. Neben dem Bett fand sich eine größere Blutlache und Menschenkot. Die Leiche war mit Hemd, Weste und Rock bekleidet. Der Unterkörper mit einer Bettdecke zugedeckt. Auf der Decke, ungefähr in Bauchhöhe lag ein offenes blutbeflecktes Rasiermesser, das geöffnete Etui des Messers und eine Cigarettendose. Das Seitenbrett des Bettes zeigte einfache, in geraden senkrechten Streifen ausgebildete Abdrinnsuren von Blut. Auf dem Fußboden vor dem Bett befand sich eine kreisförmige Blutlache, Abtropfspuren von Blut waren im Vorhaus und auf den Bodenbrettern des gegenüberliegenden Wohnraumes der M. zu sehen. Der beigezogene Distriktsarzt erklärte, es sei vollkommen ausgeschlossen, daß sich ein Mensch mit einer solchen unbedingt tödlichen Verletzung noch ordnungsgemäß ins Bett legen könne. Gestützt auf diese Aussage und nach den verschiedenen Blutspuren wurde angenommen, daß St. von seiner Ehefrau Maria St. ermordet worden sei.

Die 16jährige Tochter Maria St. machte aus freien Stücken folgende Angaben, die sie etwas später in völlig gleicher Weise einem zweiten sie einvernehmenden Beamten gegenüber wiederholte: „Heute, am 5. II. 1940 ungefähr um 1/2 2 Uhr früh kam mein Vater völlig betrunken nach Hause. Kaum war er in der Wohnstube so fing er mit der Mutter zu raufen an. Im Laufe der Balgerei nahm mein Vater sein Taschenmesser und schnitt meiner Mutter über das Gesicht. Sie blutete an der rechten Gesichtshälfte. Die Mutter riß sich los, nahm das Rasiermesser des Vaters, ging auf den Vater zu und schnitt ihn damit über den Hals. Mein Vater stand bei seinem Bett. Nach erhaltener Verletzung schrie er um Hilfe, lief dann kurze Zeit in der Wohnung umher und fiel dann neben seinem Bett ohnmächtig zu Boden. Ich sah, wie die Mutter den Vater in das Bett legte: ob damals mein Vater noch lebte, weiß ich nicht. Dann begab sich die Mutter mit mir zum Bauern E. nach M. Unterwegs schärfte sie mir ein, ich solle aussagen, daß mein Vater sich selbst die Halsverletzung zugefügt hätte.“

Die Ehefrau Maria St. stellte entschieden in Abrede den Tod ihres Gatten verursacht zu haben.

Aus den Erhebungen der Kriminalpolizei geht hervor, daß Johann St. in ungeordneten Verhältnissen lebte und wiederholt Streitigkeiten mit seiner Ehe-

frau hatte. St. galt als asozial und wurde im Juli 1939 in ein Arbeitslager eingewiesen, aus dem er im November entlassen wurde. Am 4. II. 1940 hatte St. ein Gasthaus besucht und angeblich 5 Flaschen Bier getrunken.

Nach Aussage seiner Gattin Maria St. kam St. am 5. II. gegen 2 Uhr nach Hause. Als bald kam es zwischen den Eheleuten zu einem Streit, in dessen Verlauf St. seine Frau durch einen Schnitt in die rechte Kinnbackengegend verletzte. Schließlich gelang es der Frau zu flüchten. Die 70 jährige Tante der Maria St., Agnes M. und die 13 jährige Tochter Agnes St. berichten, daß St. in ihrem auf dem Flur gegenüberliegenden Zimmer erschienen sei. Er sei blaß gewesen und habe geblutet. In ihrem Zimmer habe St. kein Wort gesprochen und sich nur kurze Zeit aufgehalten, anschließend hörte man ihn in seinem Wohnraume noch längere Zeit husten.

Die Unrichtigkeit der belastenden Aussage der eigenen Tochter konnte bereits bei der Untersuchung des Tatortes durch den ärztlichen Sachverständigen (Professor *Werkgartner*) bewiesen werden; denn dieser Aussage widersprachen:

1. die Abrinnsuren am Seitenbrett des Bettes;
2. die Blutstraßen an den Böden der Räume;
3. das Fehlen von Blutspuren an den Kleidern der Beschuldigten;
4. das Vorhandensein von menschlichem Kot inmitten einer Blutlache.

ad 1. Die Zeugin Maria St. jun. hatte in ihrer belastenden Aussage behauptet, sie hätte gesehen, daß ihre Mutter den schwer verletzten am Boden liegenden Vater aufgehoben und in das Bett gelegt habe. Diese Angabe ist ganz gewiß unrichtig, denn wenn Johann St. infolge der Verletzung ohnmächtig, sterbend oder tot in das Bett gehoben worden wäre, hätten am Seitenbrett des Bettes nicht nur einfache, in geraden senkrechten Streifen ausgebildete Abrinnsuren entstehen können, wie sie beim Lokalaugenschein festgestellt wurden. Es wären dann ohne Zweifel auch anders geformte Blutspuren, verwischte Blutbesmierungen und unregelmäßige Flecke erzeugt worden.

ad 2. Auch aus den Blutspuren am Tatorte ergeben sich Schlußfolgerungen, die gegen die Richtigkeit der Angaben der Tochter Maria St. sprechen. Johann St. war schwer blutend über den Hausflur hinweg in den gegenüberliegenden Wohnraum gegangen, in welchem Mitglieder seiner Familie geschlafen haben. Diese hatten seinen Eintritt bemerkt. Er war aber wieder weggegangen ohne Hilfe zu verlangen, obwohl er bereits schwer verletzt war, wie aus den zahlreichen, eine förmliche Straße bildenden Blutspuren am Boden des Wohnraumes und des Hausflures zu erkennen war. Ein solches Verhalten wäre ganz unerklärlich, wenn Johann St. die Verletzung im Streite von der Hand seiner Ehegattin erlitten hätte, ist aber bei einem Selbstmörder durchaus verständlich.

ad 3. Maria St. hatte an ihren Kleidern keine Blutspuren aufgewiesen. Wenn man von einem verwischten Blutfleck an der Innenseite ihres Rockes absieht, der nach ihrer glaubwürdigen Angabe davon

herrührt, daß sie sich das Blut aus der Schnittwunde, die sie im Gesicht erlitten hat, abgewischt habe. Im übrigen konnten an ihrer ganzen Kleidung nicht die geringsten Blutspuren nachgewiesen werden. Dieser Umstand beweist, daß sie gewiß nicht den blutüberströmten Ehemann in das Bett gehoben hatte, denn dies wäre ohne mehr oder minder reichliche Blutbefleckung nicht möglich gewesen.

ad 4. Der Schwerverletzte hatte noch selbst seine Notdurft verrichtet. Er hatte seinen Kot mitten zwischen die Blutlachen auf den Boden des Wohnraumes abgesetzt. Dementsprechend sah man bei dem Abheben der Bettdecke von der Leiche die Hosen (Ober- und Unterhose) bis in die Gesäß- und Schamhöhe herabgeschoben. Hosen und Gesäßgegend waren mit Kot beschmutzt. Auch dieser Befund steht im scharfen Widerspruch zur Behauptung des Kindes Maria St. sie hätte gesehen, wie die Mutter den Vater in das Bett gehoben habe.

Die gerichtliche Leichenöffnung wurde von meinem Lehrer Professor *Werkgartner* vorgenommen.

Der Hals der Leiche wies an der Vorderseite eine waagrecht verlaufende tiefe Schnittwunde auf, die sich nach beiden Seiten fast gleichweit erstreckte. In der Tiefe des Wundspaltes war der Kehlkopf zwischen dem Zungenbein und dem Schildknorpel breit eröffnet. Außerdem war der Schildknorpel in einer zweiten Schnittführung gespalten. Die rechte A. thyreoidea sup., die rechte V. thyreoidea sup. und die rechte V. lingualis waren durchtrennt, die rechte A. lingualis eingeschritten. Weiter fanden sich auf der linken Halsseite knapp am unteren Wundrand fünf sehr seichte, nur bis in die Lederhaut eindringende, zum Wundrand parallel gerichtete, feine Schnittverletzungen der Haut. An den Wundrändern der Haut sah man mehrfache Einkerbungen. Ein Beweis, daß die Klinge wiederholt in den Spalt der Hauptwunde eingesetzt worden war, beim Durchziehen aber etwas von der Richtung abgewichen war. Auf der rechten Seite fanden sich am oberen Wundrand zwei, am unteren mindestens fünf solche Kerben. Es waren also mindestens sieben Schnitte im Bereiche der großen klaffenden Wunde geführt worden. Die Hände waren frei von Abwehrverletzungen.

Aus dem Leichenbefund ging hervor, daß Johann St. sich selbst getötet hatte. Das beweisen die seichten Neben- bzw. Begleitverletzungen gemeinsam mit dem Ergebnis des Lokalaugenscheines. Aus der Art der Verletzung (es waren nur zündholzdicke Schlagadern eröffnet) und aus der Verteilung der Blutspuren geht hervor, daß Johann St., nachdem er bereits schwer verletzt war noch längere Zeit handlungs- und wehrfähig gewesen ist. Es kann daher nicht angenommen werden, daß er nicht versucht hätte, das wiederholt gegen seinen Hals geführte Messer mit der Hand zu fassen und abzuwehren. Die im Wohnraum an den verschiedensten Stellen verstreuten, sehr reichlichen Blutspuren beweisen nicht, daß ein längerer Kampf stattgefunden hatte, sondern daß St., nachdem er sich eine bereits stark blutende Wunde zugefügt hatte, noch im Wohnraum umhergegangen war. Er wollte sich allem Anscheine nach zuerst in sein eigenes Bett legen, war aber dann wieder

zum Tisch zurückgegangen, wo er sich vermutlich schon vorher eine schwere Schnittwunde beigebracht hatte, war über den Hausflur in den anderen Wohnraum gegangen, wieder zurückgekehrt, hatte seine Notdurft verrichtet, und sich endlich in das Bett seiner Frau gelegt. Daß er das Rasiermesser mit in das Bett nahm, könnte vielleicht damit erklärt werden, daß er sich noch im Bette weitere Verletzungen zufügen wollte, oder vielleicht tatsächlich noch einen oder einige Schnitte in die schon klaffende Halswunde geführt hat.

Die Verletzung führte durch Verblutung, Bluteinatmung in die Lungen und Luftschwemmung in das Herz den Tod herbei.

Als Motiv der Tat kann die Furcht wegen der begangenen Ausschreitung abermals in ein Konzentrationslager gebracht zu werden, angesehen werden. Der reichliche Alkoholgenuß mag dabei eine gewisse enthemmende Rolle gespielt haben.

Die Tochter Maria St. widerrief am 6. II. 1940 vor dem Untersuchungsrichter ihre falsche Aussage und führte als Begründung an, sie sei durch die Befragung auf dem Gendarmerieposten eingeschüchtert gewesen und habe befürchtet eingesperrt zu werden, falls sie nicht ihre Mutter belaste. Sie habe auch gehofft, so endlich der ihr sehr lästigen Einvernahme zu entgehen und nach Hause gehen zu dürfen.

Aussprache zum Vortrag Steinklauber über Halsschnitt.

Herr *Buhtz*-Breslau teilt eine bemerkenswerte Beobachtung über Handlungsfähigkeit nach schwerer Halsschnittverletzung mit: Bei einer Rhein-Wasserleiche mit einwandfreiem Ertrinkungstod fand sich ein großer Halsverband, darunter neben Probeschnitten eine tiefe Schnittverletzung durch den ganzen Kehlkopf, jedoch ohne Verletzung größerer Halsgefäße. Die Ermittlungen ergaben einen Selbstmord. Das Mädchen hatte nach Beibringung der Schnitte und Verbinden der Halswunde noch am Abendessen teilgenommen, aber nichts gegessen. Ihre Stimmlosigkeit und den Halsverband hatte sie mit Erkältung motiviert. Sie war dann mit dem Fahrrad mehrere Kilometer weit bis an den Rhein gefahren und ins Wasser gegangen.